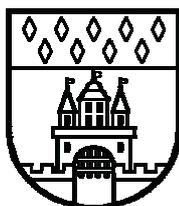


A m t s b l a t t

Stadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **19. Mai 2005**

Nr.: **13/2005**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
64	04.05.2005	Neufassung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Steinfurt	209-214
65	12.05.2005	Bebauungsplan Nr. 19c „Max-Planck-Straße u.a.“ – 11. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst 1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 20.05.2005 bis 17.06.2005	215-219
66	12.05.2005	Bebauungsplan Nr. 19d „Kaiser-Wilhelm-Straße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 20.05.2005 bis 17.06.2005	220-223
67	12.05.2005	Bebauungsplan Nr. 63 „Gewerbegebiet Seller Esch, Teil I“ – 2. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit	224-227

Neufassung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Steinfurt

§ 1 Allgemeines

- 1) Der Rat überträgt die Entscheidung über alle Angelegenheiten, die ihm nicht kraft Gesetzes ausschließlich obliegen, vorbehaltlich des Absatzes 2 auf die Ausschüsse.
- 2) Von Abs. 1 sind ausgenommen:
 - 2.1 Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen und Bildung von Zweckverbänden nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit
 - 2.2 Förmliches Standortprogramm sowie Schulentwicklungsplanung
- 3) Die Ausschüsse sind ermächtigt, dem Bürgermeister die Entscheidung über Angelegenheiten, über die sie nach dieser Zuständigkeitsordnung entscheiden können, zu übertragen.
- 4) § 41 Abs. 3 GO NW wird durch die Zuständigkeitsordnung nicht berührt.
- 5) Jeder Ausschuss kann Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ausschussmitgliedes dem Hauptausschuss oder dem Rat zur Entscheidung vorlegen.
- 6) Die Ausschüsse sind verpflichtet, die Entscheidung über eine bestimmte Angelegenheit auf den Rat zurückzuübertragen, wenn dies von einem Drittel der Ratsmitglieder spätestens 48 Stunden vor Beginn der Ausschusssitzung beantragt wird.
- 7) Betrifft die Angelegenheit die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse, so hat der Bürgermeister eine Koordinierung vorzunehmen. In der Regel tagen die betroffenen Ausschüsse gemeinsam.

§ 2 Hauptausschuss (HA)

- 1) Aufgaben:
 - 1.1 Aufgaben gem. GO NW und zu § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung
 - 1.2 Angelegenheiten, die nicht unter die §§ 3 – 10 fallen
 - 1.3 Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz
 - 1.4 Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NW (soweit die Angelegenheiten nicht in die Zuständigkeit der anderen Fachausschüsse fallen)
 - 1.5 Lokale Agenda 21 Steinfurt
- 2) Entscheidungsbefugnisse, insbesondere
 - 2.1 Vergabe von Aufträgen über 30.000 €, sofern es sich um freihändige Vergaben, Vergaben, die nicht nach den Bestimmungen der VOL/VOB durchgeführt werden oder

Vergaben, bei denen nicht der Mindestbietende den Zuschlag erhalten soll, handelt. Über alle übrigen Vergaben entscheidet der Bürgermeister.

- 2.2 Erlaß von Forderungen über 30.000 €
- 2.3 Bewilligung von Zuschüssen an Vereine, Verbände, Organisationen
- 2.4 Erwerb oder Kündigung von Mitgliedschaften bei Vereinen, Verbänden, Organisationen
- 2.5 Durchführung von Großveranstaltungen
- 2.6 Angelegenheiten zu Absatz 1 Ziffer 1.3 und 1.4

§ 3

Ausschuss für Schule, Kultur und Sport (ASKS)

1) Aufgaben:

- 1.1 Schulen
- 1.2 städt. Kulturveranstaltungen
- 1.3 Kulturförderung
- 1.4 Heimatpflege
- 1.5 Stadtbücherei
- 1.6 Grundsatzfragen bei Schulbaumaßnahmen
- 1.7 Gestaltung der Schulhöfe
- 1.8 Förderung des Sports
- 1.9 Ausstattung von Sport- und Erholungsanlagen
- 1.10 Richtlinien für die Benutzung städt. Sporteinrichtungen
- 1.11 Lokale Agenda 21 Steinfurt
- 1.12 Zuständigkeit für Vereine

2) Entscheidungsbefugnisse:

- 2.1 Vergabe von Aufträgen zur Lieferung von Einrichtungsgegenständen und Mobiliar sowie Lehr- und Lernmittel über 30.000 €, sofern es sich um freihändige Vergaben, Vergaben, die nicht nach den Bestimmungen der VOL/VOB durchgeführt werden oder Vergaben, bei denen nicht der Mindestbietende den Zuschlag erhalten soll, handelt. Über alle übrigen Vergaben entscheidet der Bürgermeister.
- 2.2 Zuschüsse zur Kulturförderung
- 2.3 Programm zu Absatz 1 Ziffer 1.2
- 2.4 Grundsatzfragen zu Absatz 1 Ziffer 1.5
- 2.5 Bewilligung von Zuschüssen an Sportvereine

§ 4

Ausschuss für Soziales, Jugend, Familie und Gesundheit (ASJFG)

1) Aufgaben:

- 1.1 Freiwillige Aufgaben der Sozialhilfe und freiwillige soziale Angelegenheiten
- 1.2 Sozialstationen, Drogen- und Suchtberatung
- 1.3 Ausländerangelegenheiten
- 1.4 Familienförderung
- 1.5 Belange von Behinderten
- 1.6 Belange von Senioren
- 1.7 Förderung der Jugendarbeit
- 1.8 Mitwirkung in der Planung von Einrichtungen der Jugendhilfe
- 1.9 Kindergärten
- 1.10 Bau und Ausstattung von Spielplätzen

- 1.11 Wohnumfeldverbesserung
- 1.12 Kommunale Arbeitslosen-, Arbeits- und Ausbildungsinitiativen
- 1.13 Krankenhaus und Gesundheitswesen
- 1.14 Lokale Agenda 21 Steinfurt

2) Entscheidungsbefugnisse

- 2.1 Bewilligung von Zuschüssen an caritative Verbände und Vereine
- 2.2 Angelegenheiten zu Absatz 1 Ziffer 1.3
- 2.3 Angelegenheiten zu Absatz 1 Ziffer 1.10 - 1.12
- 2.4 Zuschüsse an Kindergärten

§ 5

Ausschuss für Planung und Umwelt (PUA)

1) Aufgaben

- 1.1 Bauleitplanung
- 1.2 Entwässerungsleitplanung
- 1.3 Veränderungssperren (§ 14 BauGB)
- 1.4 Zurückstellen von Baugesuchen gem. § 15 BauGB
- 1.5 Vorhaben gem. § 32 BauGB
- 1.6 Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB
- 1.7 Beteiligung der Stadt gem. § 37 Abs. 2 BauGB
- 1.8 Unterrichtung über städtebaulich bedeutende Maßnahmen
- 1.9 Baugebote gem. § 176 BauGB
- 1.10 Abbruchverfahren
- 1.11 Erhalt und Schutz von Freiraum in der Landschaft
- 1.12 Grundsätze der Wohnumfeldverbesserung
- 1.13 Lokale Agenda 21 Steinfurt
- 1.14 Erarbeitung allgemeiner Grundsätze und Empfehlungen für die Umweltpolitik
 - 1.14.1 Grundsätze des Immissionsschutzes, vor allem des Lärmschutzes
 - 1.14.2 Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Umweltbewußtseins
 - 1.14.3 Satzungen

2. Dem Ausschuss für Planung und Umwelt obliegt die Vorbereitung

- 2.1 aller Pläne, Programme und Konzepte mit grundsätzlicher Stadtentwicklungsbedeutung insbesondere Bauleitplanung
- 2.2 von Stellungnahmen zu überörtlichen Planungen und Vorhaben mit Stadtentwicklungs- und Umweltbedeutung
- 2.3 von Plänen, Programmen und Konzepten in Bezug auf den Landschafts- und Naturschutz
- 2.4 von Umweltschutzfragen mit technischem Charakter – Luft-, Lärm-, Boden- und Wasserschutz, Anlagen i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes
- 2.5 sonstiger infrastruktureller Ausstattungen

2) Entscheidungsbefugnisse:

- 2.1 Angelegenheiten zu Absatz 1 Ziffer 1.7, 1.8 und 1.10, 1.14.1 – 1.14.3
- 2.2 Vergabe von Aufträgen zu Abs. 1 über 30.000 €, sofern es sich um freihändige Vergaben, Vergaben, die nicht nach den Bestimmungen der VOL/VOB durchgeführt werden oder Vergaben, bei denen nicht der Mindestbietende den Zuschlag erhalten soll, handelt. Über alle übrigen Vergaben entscheidet der Bürgermeister.

§ 6 Bauausschuss (BA)

1) Aufgaben:

- 1.1 Hochbaumaßnahmen einschl. Objektplanung
- 1.2 Gebäudewirtschaft
- 1.3 Planung und Ausbau von Straßen
- 1.4 Tiefbaumaßnahmen einschl. Objektplanung
- 1.5 Straßenbeleuchtungsmaßnahmen einschl. Objektplanung
- 1.6 Verträge über Sondernutzung von Straßen anderer Baulastträger im technischen Bereich
- 1.7 Bau von Sport-, Erholungs-, Park- und Friedhofsanlagen
- 1.8 Straßenreinigung
- 1.9 Betrieb eines Fuhrparks und der Werkstätten des Baubetriebsamtes
- 1.10 Betrieb der Klär- und Abwasseranlagen
- 1.11 Erarbeitung allgemeiner Grundsätze und Empfehlungen für die Umweltpolitik
- 1.11.1 Fragen der kommunalen Abfall- und Abwasserbeseitigung, insbesondere der Problemabfallbeseitigung aus Haushalten, der Wiedergewinnung und Verwertung von Abfällen
- 1.12 Abfallbeseitigungsgesetz gem. § 1 Abs. 2 Landesabfallgesetz
- 1.13 Vorbereitung von Maßnahmen zur Trinkwasser- und Energiegewinnung
- 1.14 Naturnahe Gewässerunterhaltung
- 1.15 Lokale Agenda 21 Steinfurt

2) Entscheidungsbefugnisse

- 2.1 Angelegenheiten zu Absatz 1 Ziffer 1.1 – 1.12, 1.14
- 2.2 Vergabe von Aufträgen zu Abs. 1 über 30.000 €, sofern es sich um freihändige Vergaben, Vergaben, die nicht nach den Bestimmungen der VOL/VOB durchgeführt werden oder Vergaben, bei denen nicht der Mindestbietende den Zuschlag erhalten soll, handelt. Über alle übrigen Vergaben entscheidet der Bürgermeister.

§ 7 Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung (ASW)

1) Aufgaben:

- 1.1 Förderung der heimischen Wirtschaft
- 1.2 Stadtmarketing
- 1.3 Grundsätzliche Strukturverbesserungen
- 1.4 Förderung der Gewerbeansiedlung
- 1.5 Förderung des Tourismus
- 1.6 Grundstücksangelegenheiten
- 1.7 Grundsätzliche Angelegenheiten des Wohnungsbaues
- 1.8 Kooperation mit dem Armenfonds I und dem Armenfonds II
- 1.9 Vorbereitung von Ansiedlungen gewerblicher und industrieller Betriebe
- 1.10 Belange des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)
- 1.11 Städtepartnerschaften
- 1.12 Lokale Agenda 21 Steinfurt
- 1.13 Öffentlichkeitsarbeit Umweltschutz

2) Entscheidungsbefugnisse

- 2.1 Angelegenheiten zu Abs. 1 Ziffer 1.1, 1.2, 1.4, 1.5, 1.7 und 1.8, 1.9 - 1.11, 1.13
- 2.2 Angelegenheiten zu Abs. 1 Ziffer 1.6 von über 30.000 € bis 300.000 €

§ 8

Ausschuss für Armenfonds I (Af I)

- 1) Aufgaben
 - 1.1 Gemäß der Satzung des Armenfonds I vom 07.07.1982 in der z.Zt. gültigen Fassung.
- 2) Entscheidungsbefugnisse
 - 2.1 Aufgaben gem. § 5 der Satzung des Armenfonds I.

§ 9

Ausschuss für Armenfonds II (Af II)

- 1) Aufgaben
 - 1.1 Gemäß der Satzung des Armenfonds II vom 07.07.1982 in der z.Zt. gültigen Fassung.
- 2) Entscheidungsbefugnisse
 - 2.1 Aufgaben gem. § 5 der Satzung des Armenfonds II.

§ 10

Rechnungsprüfungsausschuss

- 1) Aufgaben gem. §§ 101 Abs. 1 GO NW und 105 Abs. 6 GO NW.

§ 11

Amts- und Funktionsbezeichnungen

Die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Zuständigkeitsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Steinfurt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Steinfurt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW, S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW, S. 254) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV

NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW, S. 644) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 19.05.05
Az.: 10/gr

(Hoge)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 19c „Max-Planck-Straße u. a.“ – 11. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: 1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)
2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
in der Zeit vom 20.05.2005 bis 17.06.2005

1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) BauGB

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 22.09.2004 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 19c „Max-Planck-Straße u. a.“ im Stadtteil Borghorst wird gem. § 1 (8) BauGB (*n. F.*) wie folgt geändert:

Die Verkaufsfläche für das Gartencenter wird von derzeit 1.300 qm (davon 500 qm im Freigelände) geändert auf 3.300 qm (davon 1.250 qm im Freigelände).

Die übrigen Festsetzungen werden beibehalten.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Norden:

Durch die nördlichen Grenzen der Grundstücke Flur 11, Flurstück 363 und Flur 10, Flurstücke 253 und 4;

Osten:

durch die östliche Grenze des Flurstücks Flur 10, Flurstück 4;

Süden:

durch die südlichen Grenzen der Grundstücke Flur 10, Flurstücke 4, 3 und 253; nach Süden abknickend durch die östlichen Grenzen der Grundstücke Flur 11, Flurstücke 363 tlw. und 3; durch die südlichen Grenzen der Grundstücke Flur 11, Flurstücke 363 und 364;

Westen:

durch die westlichen Grenzen der Grundstücke Flur 11, Flurstücke 363 und 364.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Borghorst.

Der Änderungsbereich ist im beiliegenden Planausschnitt M.: 1 : 1.000 eindeutig dargestellt.*

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB (*n. F.*) und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB (*n. F.*) wird beschlossen.“

*Originalprotokoll der Ratssitzung vom 22.09.2004

Der vorstehende Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **20.05.2005 bis 17.06.2005** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 12. Mai 2005

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 19d „Kaiser-Wilhelm-Straße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
in der Zeit vom 20.05.2005 bis 17.06.2005

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 24.09.2003 die Durchführung der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19d „Kaiser-Wilhelm-Straße“ beschlossen.

Der Aufstellungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Norden:

Durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 225, 104 und 105;

Osten:

durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 105, 9 und 10;

Süden:

durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 10 und 11; entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 26; durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 26, 25 und 24; entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 24; durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 15, 16 und 17 tlw.;

Westen:

durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 225 und 226 und in deren Verlängerung die Flurstücke 227, 9 und 17 durchschneidend bis auf die südliche Grenze des zuletzt genannten Flurstücks.

Alle genannten Flurstücke befinden sich in der Flur 10, Gemarkung Borghorst.

Der o. a. Aufstellungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

2. Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **20.05.2005 bis 17.06.2005** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Das Aufstellungsverfahren wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau) vom 24.06.2004 (In Kraft seit dem 20.7.2004) eingeleitet und wird daher nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes fortgeführt.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 12. Mai 2005

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 63 „Gewerbegebiet Seller Esch, Teil I“ - 2. Änderung - der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 04.05.2005 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Gewerbegebiet Seller Esch, Teil I“ als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung wird wie folgt umgrenzt:

Nordwesten:

Vom südöstlichen Grenzpunkt der Parzelle Flur 53, Flurstück 93 entlang der südöstlichen Grenze auf einer Länge von ca. 130 m in Richtung Nordosten;

Nordosten:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Südosten abknickend durch die Parzellen Flur 53, Flurstücke 112, 115, 114 und 213 sowie Flur 41, Flurstücke 268, 267, 46 und 1 der südlichen Grenze der geplanten Trasse der B 54 n folgend;

Südosten:

von dort in Richtung Südwesten abknickend durch die Parzellen Flur 41, Flurstücke 1, 46, 267, 564 und 289 der westlichen Grenze der geplanten Auffahrt zur B 54 n folgend;

Südwesten:

von dort in einem Abstand von 2,5 m zur nördlichen Grenze der Parzelle Flur 41, Flurstück 418 in nordwestliche Richtung auf einer Länge von 78 m, dann in Richtung Süden abknickend auf einer Länge von 25 m die B 54 durchschneidend, von dort in Richtung Nordwesten in etwa der südlichen Grenze der Parzelle Flur 43, Flurstück 275 auf einer Länge von ca. 244 m folgend, dann in Richtung Norden abknickend auf einer Länge von ca. 25 m die B 54 durchschneidend, weiter in Richtung Nordwesten in einem Abstand von durchschnittlich 5 m zur nördlichen Grenze der Parzelle Flur 43, Flurstück 275 bis zum südöstlichen Grenzpunkt der Parzelle Flur 53, Flurstück 93.

Alle genannten Parzellen liegen in der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Das 2. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 63 „Gewerbegebiet Seller Esch, Teil“ wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau) vom 24.06.2004 (in Kraft seit dem 20.07.2004) eingeleitet und wird daher gem. § 233 (1) BauGB nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes abgeschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) sowie § 10 (3) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NW S. 254) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Gewerbegebiet Seller Esch, Teil I“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 12. Mai 2005
Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Hoge)
Bürgermeister